

Was ist zu tun

An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Hecken, Sträucher und Bäume müssen von den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. deren Mieterinnen und Mietern so gepflegt werden, dass Behinderungen und Gefährdungen für die Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrsraums ausgeschlossen sind.

1. Überwuchs beseitigen

Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum ist von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Stadtgemeinde dazu schriftlich auffordern und eine Frist setzen. Erfolgt der Rückschnitt nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Stadtgemeinde den Überwuchs auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen lassen.

2. Vogelschutz

Wenn keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Roden von Hecken, Sträuchern und Bäumen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zum Schutz der brütenden Vögel verboten. Pflegeschnitte sind gestattet, wenn sich in den Gehölzen keine Nester befinden.

3. Baumschutz

Bäume können durch die Baumschutzverordnung des Landes Bremen geschützt sein. Sollte bei geschützten Bäumen ein Rückschnitt erforderlich sein, ist zuvor die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erforderlich.

Bremen ist eine grüne Stadt. Nicht nur das städtische Grün, auch das private Grün trägt dazu wesentlich bei. Aber wie sagt ein bekanntes Sprichwort: Eigentum verpflichtet.

Nicht nur die Stadt muss sich um ihr öffentliches Grün kümmern, um die Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

Auch Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer und deren Mieter tragen diese Verantwortung, wenn zum Beispiel ihre Pflanzen auf privatem Grund in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen.



Impressum

Amt für Straßen und Verkehr Bremen
Abteilung 4 Straßenerhaltung
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Telefon +49 421 361 9780
Email office@asv.bremen.de
Internet www.asv.bremen.de



Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



**Freie
Hansestadt
Bremen**



Amt für Straßen
und Verkehr



Gefahren

Bäume können bei Sturm, z.B. durch herabfallende Äste, zu einem Sicherheitsrisiko werden. Zugewachsene Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen beeinträchtigen die Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer. Hecken und Äste, die in den Gehweg hineinragen, behindern Fußgänger und zwingen diese möglicherweise dazu, auf die Fahrbahn auszuweichen. Insbesondere Kinder und mobilitätseingeschränkte Menschen können dadurch besonders betroffen sein. Zugewachsene Wege können von Rettungsfahrzeugen nicht befahren werden. Verdeckte Straßennamensschilder erschweren die Orientierung – auch für Rettungskräfte – und nicht mehr erkennbare Verkehrszeichen können Verkehrsgefährdungen zur Folge haben.

Überwuchs

Alle Pflanzenteile die von privatem Grund in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen werden als Überwuchs bezeichnet. Also Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern, Büschen und sonstigen Pflanzen.

Wenn Mindestbreiten von Gehwegen durch Überwuchs unterschritten werden, müssen Fußgänger ggf. auf Fahrbahnen ausweichen. Hier im Bild auf den Radweg.

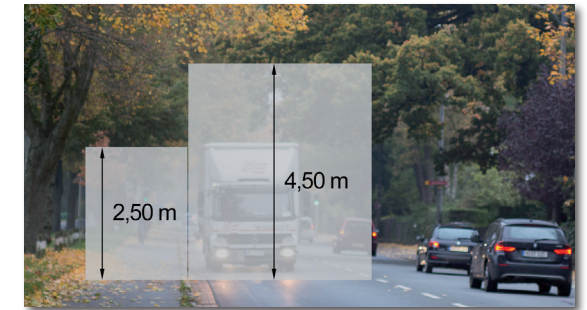


Wenn Verkehrszeichen durch Überwuchs verdeckt werden, bleiben wichtige Informationen für die Verkehrsteilnehmer aus.



Lichtraumprofil

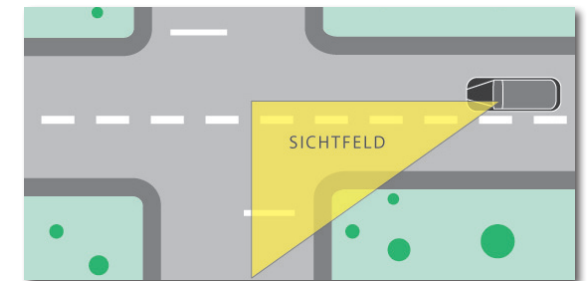
Als Lichtraumprofil wird ein räumlicher Querschnitt bezeichnet, dessen Abmessungen in Höhe und Breite festgelegt sind (siehe nebenstehendes Schaubild). Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefährdungen für Verkehrsteilnehmende im öffentlichen Verkehrsraum ist das Lichtraumprofil frei von Bewuchs zu halten.



Lichtraumprofil

Sichtdreieck

Sichtdreieck beschreibt das Sichtfeld, das Verkehrsteilnehmer an Straßeneinmündungen und –kreuzungen benötigen, um sich gegenseitig sehen und gefahrlos einbiegen oder ausfahren zu können. Um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, darf der Bewuchs auf privaten Grundstücken innerhalb des Sichtdreiecks eine Höhe von 75 cm nicht überschreiten.



Sichtdreieck

Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen wie Straßennamensschilder, Verkehrszeichen, Ampeln und Wegweiser müssen von Bewuchs freigehalten werden. Sie dienen dem Straßenbetrieb und der Verkehrssicherheit und müssen jederzeit gut sichtbar sein. Auch Straßenlaternen können ihre Wirkung nur entfalten, wenn ihre Ausleuchtung nicht durch Bewuchs eingeschränkt ist.



Verkehrseinrichtungen